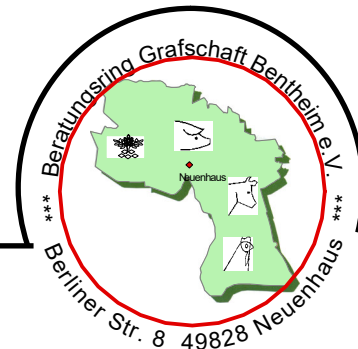


Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/77599-0 Fax: 05941/77599-11
✉ info@br-grafschaft-bentheim.de



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 19. Dezember 2023

R u n d s c h r e i b e n VI / 2023

1. **Checkliste wichtige Termine und Fristen**
2. **Beitragsbescheide GAP 2023**
3. **Lagerraum Winter 2023/24**
4. **Antibiotikadatenbank TAM**
5. **Betriebszweigauswertung Ackerbau**
6. **Dieselerückvergütung 2023**
7. **Neue Rote Gebiete 2024**

1. Checkliste wichtige Termine und Fristen

Wie auch in den vergangenen Jahren schicken wir Ihnen im Anhang an diesem Rundschreiben eine aktualisierte Checkliste mit den wichtigsten Terminen und Fristen für das Kalenderjahr 2024

2. Beitragsbescheide GAP 2023

Am 22. Dezember sollen die EU-Direktzahlungen für das Antragsjahr 2023 ausgezahlt werden. Der dazugehörige Bescheid wird allerdings aller Voraussicht nach erst Ende des Monats verschickt werden. In diesem Jahr wird bei den meisten Betrieben die Prämienhöhe deutlich niedriger ausfallen, ein Vergleich mit der Gesamtsumme aus den Vorjahren ist aus diesem Grund nicht mehr möglich. Daher ist es unserer Meinung nach besonders wichtig, den Bescheid genau zu kontrollieren. Falls es nötig ist den Bescheid telefonisch zu besprechen, ist es wichtig, dass die Reihenfolge der zugeschickten Blätter nicht durcheinandergebracht wird! Da in diesem Jahr sehr wenig Vorortkontrollen stattgefunden haben und sehr viel über Satelliten oder über die FANI App kontrolliert wurde, ist ein exaktes Überprüfen der Bescheide unbedingt erforderlich. Vergleichen Sie in dem Bescheid die „Beantragte Fläche“ und die „Korrigierte Fläche“ mit der beantragten ha Zahl aus Ihrer Kopie vom GAP Antrag. Bei großen Abweichungen melden Sie sich gerne bei uns, gegen geringe Abweichungen kann nichts unternommen werden. Häufig sind es dann auch nur kleine Abzüge aufgrund von Überlappungen. **Bei Problemen in der Bewilligung kann nur innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Später können auch berechnete Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden!** Auch in diesem Jahr ist bei einigen Betrieben erst bei der Beantragung des neuen Antrages 2023 aufgefallen, dass in 2022 unberechtigte Abzüge vorgenommen worden sind!

Zusätzlich sollte in diesem Jahr neben der ha Zahl auch die gemeldete Frucht und die festgestellte Frucht überprüft werden, weil der Bescheid für den Fruchtwechsel in 2024 relevant sein wird!

3. Lagerraum Winter 2023/24

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen im Spätsommer/Herbst, konnte bei vielen Betrieben keine Gülle mehr ausgebracht werden. Dadurch wird gerade bei einigen Milchviehbetrieben der Lagerraum nicht über den Winter reichen. Wer noch Lagerraum frei hat, sollte sich bei seinem Berater oder beim AVD melden. Jeder m³ zählt und wird vergütet.

4. Antibiotikadatenbank TAM

Bis spätestens 14.01.2024 sind die Tier-Zu-/Abgänge wieder in die TAM einzugeben. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass es in diesem Jahr eine Änderung im Tierarzneimittelgesetz gab. Es müssen ebenfalls Sauen und Saugferkel, Legehennen und Junghennen sowie Milchvieh und zugegangene Kälber gemeldet werden.

Besonders bei Rindvieh ist aufgefallen, dass viele Betriebe schon beim letzten Meldetermin im Sommer die Zu- und Abgänge nicht in die TAM gemeldet haben. Die Hi-Tier und die TAM sind zwei unterschiedliche Datenbanken! Die Tierbewegungen müssen ab Anfang Januar bis spätestens 14.01.2024 aktiv über einen Button vom Landwirt in die TAM übertragen werden.

Denken Sie außerdem an die Stichtagsmeldungen der Hi-Tier und Tierseuchenkasse (siehe Checkliste)!

5. Betriebszweigauswertung Ackerbau

Wie auch im letzten Jahr bieten wir Ihnen wieder die Möglichkeit, den Betriebszweig Ackerbau mit den einzelnen Anbaukulturen betriebswirtschaftlich auszuwerten und anonym einer Vergleichsgruppe gegenüberzustellen. Wenn Sie Interesse an einer Betriebszweigauswertung haben, melden Sie sich gerne bei Nico Vögeler unter 05941/77599-47.

6. Dieselerückvergütung 2023

Unter Vorbehalt aktueller politischer Beschlüsse!

Im Jahr 2023 war es letztmalig möglich einen Agrardieselantrag in schriftlicher Form zu stellen. Ab dem Jahr 2024 ist nur noch eine Antragstellung online über das Zoll-Portal möglich.

Um diesen Zugang zu nutzen, muss für den Betrieb ein Elster-Zugang beim Finanzamt vorhanden sein.

Da dieses Verfahren in der Beantragung sehr aufwendig ist, haben wir für den Beratungsring einen Zugang zum Zoll-Portal erstellt.

Mit einer Vollmacht besteht nun die Möglichkeit, dass der Beratungsring in Ihrem Auftrag den Antrag stellt. Wer die Antragstellung über den Beratungsring nutzen möchte, kann sich bei uns im Ringbüro melden. Ihnen wird dann per Mail eine vorausgefüllte Vollmacht und ein Erfassungsblatt für die Daten des Agrardieselantrages 2023 zugeschickt. Nach Erhalt der Unterlagen werden wir diese Daten in das Zoll-Portal eingeben. Sie erhalten im Anschluss von uns einen Ausdruck als Bestätigung per Mail.

7. Neue Rote Gebiete 2024

Nichts ist so beständig wie der Wandel!

Haben sich zuletzt Anfang 2023 die roten Gebiete im Raum Laar, Nordhorn, Wietmarschen und großen Teilen der Obergrafschaft reduziert, werden sie sich mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 17.11.2023 wieder vergrößern. Die neue Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der Gebiete sieht auch eine Bewertung des Denitrifikationspotentials vor. Unter Denitrifikation versteht man den Umbau des Stickstoffs zu gasförmigen Verbindungen. Dieser Prozess schützt zwar das Grundwasser vor zu hohen Nitratbelastungen, ist aber auch endlich und wurde daher bei der Neuausweisung berücksichtigt.

Sie können im Internet selber prüfen, ob ihre Flächen betroffen sind. Geben Sie in ihrer Suchmaschine **lea portal rote gebiete** ein. Anschließend wählen Sie **LEA Portal (Rote Gebiete) - SLA Niedersachsen** an.

An den Vorgaben und Einschränkungen in den Roten Gebieten hat es gegenüber den Vorjahren keine Veränderung gegeben. In den roten Gebieten bleibt die verpflichtende Nmin Beprobung für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit bestehen. Grünlandflächen (Dauergrünland, Wechselgrünland, Ackergras) brauchen nicht untersucht werden.

Bei Betriebsteilungen müssen für jeden Betrieb eigene Proben gezogen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Untersuchung nur **vor** einer (mineralischen oder organischen) Düngung möglich ist, da ansonsten die Stickstoffwerte viel zu hoch ausfallen. Vor der Beprobung sollte auch keine Bodenbearbeitung erfolgen, damit kein zusätzlicher Stickstoff mineralisiert wird.

Gleichzeitig gibt es aber auch Vorgaben, ab wann frühestens die Proben gezogen werden dürfen:

- | | |
|---|-----------------------|
| ➤ Winterung (Getreide, Raps) | ab 01. Januar |
| ➤ Frühe Sommerungen (Sommergetreide, Zuckerrüben, Kartoffeln) | ab 15. Februar |
| ➤ Späte Sommerungen mit Aussaat ab April (Mais, Kartoffeln) | ab 15. März |

Es muss nicht jeder Schlag einzeln beprobt werden, sondern es können unter gewissen Voraussetzungen mehrere Flächen zu sogenannten Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden. Anfang des nächsten Jahres werden Sie von uns die entsprechenden Anbaulisten zugeschickt bekommen, damit der Anbau im Ackerprofi eingepflegt werden kann und die Nmin Proben geplant werden können.

- Es kann Sinn machen, freiwillig mehr Flächen zu beproben, um sich dann den niedrigsten Nmin Wert für die Berechnung des Düngedarfs aussuchen zu können.
- Auch können im Nachgang noch andere (ungedüngte) Flächen nach beprobt werden.
- Wenn Sie das Ergebnis ihrer Probe erhalten haben, überprüfen Sie bitte umgehend den Wert. Bei sehr hohen Werten kann dann eventuell noch eine zweite Probe gezogen werden.

Es dürfen auch freiwillig Nmin Proben im grünen Gebiet gezogen werden, um niedrigere Werte als die offiziellen Richtwerte zu bekommen.

Wir wünschen allen ein friedvolles Weihnachtsfest und viel Glück & Gesundheit in 2024



**„Der Friede der Welt beginnt in den
Herzen der Menschen“** Karl Jasper

Ihr Beratungsring

